Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Bereich Alkohol November 2026

Pflichtenheft für Gewerbeproduzentinnen und -produzenten

Version 1.5

Pflichtenhefte sind Ausführungsbestimmungen zum Alkoholrecht und zu den nichtalkoholrechtlichen Erlassen des Bundes. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind sie integraler Bestandteil der jeweiligen Konzessionen und/oder Bewilligungen.

Aus dem Pflichtenheft können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Bereich Alkohol
Route de la Mandchourie 25, 2800 Delémont
www.bazg.admin.ch
alkohol@bazg.admin.ch

402D-d

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung / Begriff	Bedeutung
% Vol.	Volumenprozent
alco-dec	BAZG-Applikation zur Meldung von Daten im Bezug zum Alkohol
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG Bereich Alkohol (ALKO) Route de la Mandchourie 25 2800 Delémont www.bazg.admin.ch E-Mail: alkohol@bazg.admin.ch
Betrieb	vom BAZG zugelassene Räumlichkeiten und technische Anlagen zur Herstellung von Spirituosen
Herstellung	jede Produktion von Spirituosen, unabhängig von der Herstellungsart
Offenware	Alle Formen von Behältnissen mit über 10 Liter Fassungsvermögen
Sperrfrist	Dauer, in der die Kontrollorgane des BAZG die Produktionen überprüfen können (bis um 17 Uhr des ersten Werktags nach dem Tag der Produktionsmeldung)
Spirituosen	Getränk, das durch Destillation oder andere technische Verfahren gewonnenes Ethanol enthält; als Spirituose gilt für die Zwecke dieses Pflichtenheftes auch reines oder verdünntes Ethanol zum menschlichen Konsum
Technische Anlagen	alle für die Herstellung von Spirituosen erforderlichen Vorrichtungen, einschliesslich Messgeräte

Inhaltsverzeichnis

0 Anpassungen 4

1 Allgemeines 4
1.1 Rechtliche Grundlagen 4
1.2 Räumlichkeiten und technische Anlagen 5
1.3 Standortwechsel des Betriebs 5
1.4 Erwerb, Verkauf, Aufstellung, Änderungen der technischen Anlagen 5
1.5 Leihe und Miete der technischen Anlagen 5
1.6 Anderweitige Verwendung der technischen Anlagen 5
1.7 Betriebspersonal 5
1.8 Nutzung von alco-dec 6

2 Herstellung von Spirituosen durch Brennvorgang 6
2.1 Rohstoffe für das Brennen 6
2.2 Entgegennahme der Rohstoffe 6
2.3 Brennbewilligungsgesuch 6
2.4 Brennbewilligung 7

3 Herstellung von Spirituosen ohne Brennvorgang 7
3.1 Herstellung von alkoholischen Getränken, die einer bewilligungspflichtigen Herstellung unterliegen 7
3.2 Meldung der Fabrikationsrezepte 7
3.3 Lagerung bis zum Veranlagungsverfahren 7

4 Veranlagungsverfahren 7
4.1 Bestimmung des Alkoholgehalts 8
4.2 Bestimmung der Alkoholmenge 8
4.3 Meldung der Spirituosen 8
4.3.1 Besonderheiten der Meldung bei Zusatz von Alkohol oder bei Umbrand 8
4.3.2 Ohne Brennvorgang 8
4.4 Sperrfrist 8
4.5 Lagerung der Spirituosen nach Veranlagung 9

5 Buchführungen 9

6 Spirituosenhandel und Werbung für Spirituosen 9

7 Ausschank von Spirituosen 9

8 Aufhebung und Inkrafttreten 9

0 Anpassungen

Änderung / Version	Datum	Kapitel	Ziffer	Änderungen
1.5	November 2026	Alle	Alle	Redaktionelle Anpassungen
		1		Neue Begriffsbestimmungen und Klarstellung des Geltungsbereichs des Pflichtenhefts
		2, 3		Neue Unterscheidung zwischen der Herstellung von Spirituosen durch Brennvorgang (Ziff. 2) und ohne Brennvorgang (Ziff. 3)

1 Allgemeines

Das Recht zur Herstellung und zur Reinigung gebrannter Wasser steht ausschliesslich dem Bunde zu. In der Regel wird die Ausübung dieses Rechts Genossenschaften oder anderen privaten Unternehmen übertragen. Personen, die beabsichtigen, regelmässig mehr als 200 Liter reinen Alkohol pro Jahr herzustellen oder herstellen zu lassen (im Folgenden: gewerbliche Produzentinnen und Produzenten), müssen hierfür vorgängig einen Antrag beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) stellen.

Das vorliegende Pflichtenheft richtet sich an Gewerbeproduzentinnen und -produzenten, die:

- eine gewerbliche Brennerei betreiben und/oder
- Spirituosen ohne Brennvorgang herstellen und/oder
- Spirituosen durch Dritte herstellen lassen.

Zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Pflichtenhefts unterliegen gewerbliche Produzentinnen und Produzenten, die zudem eine Lohnbrennerei betreiben und/oder die Entalkoholisierung alkoholischer Getränke vornehmen, den Bestimmungen der entsprechenden Pflichtenhefte.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Folgende Vorschriften und Bestimmungen sind massgebend:

- Bundesverfassung Art. 105 und Art. 131 (BV; SR *101*)
- Alkoholgesetz (AlkG; SR *680*)
- Zollgesetz (ZG; SR *631.0*)
- Alkoholverordnung (AlkV; SR *680.11*)
- Alkoholfehlmengenverordnung (SR *680.114*)
- Alkoholbestimmungsverordnung (AlkBestV; SR *941.210.2*)
- Merkblatt Steuerbefreite Fehlmengen für Spirituosen und steuerbefreites Ethanol
- Benutzerhandbuch alco-dec
- Merkblatt Notfallverfahren alco-dec

1.2 Räumlichkeiten und technische Anlagen

Gewerbliche Produzentinnen und Produzenten müssen die erfordelichen Massnahmen ergreifen, damit:

- die Räumlichkeiten und technischen Anlagen des Betriebs den Anforderungen des Lebensmittelrechts[1] entsprechen.
- die Vorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden in Bezug auf:
  - die Entsorgung von Destillations- und Produktionsabfällen;
  - den Gewässer- und Umweltschutz;
  - die Anforderungen der Baupolizei und
  - die der Feuerpolizei

  eingehalten werden.

1.3 Standortwechsel des Betriebs

Als Sitz des Betriebs gilt der auf der Konzession und/oder der Bewilligung bezeichnete Hauptstandort. Auch kurzfristige Standortwechsel der technischen Anlagen sind dem BAZG im Voraus schriftlich (via E-Mail oder per Post) zu melden.

1.4 Erwerb, Verkauf, Aufstellung, Änderungen der technischen Anlagen

Technische Anlagen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung des BAZG erworben, verkauft, aufgestellt, umgebaut, in ihrer Leistungsfähigkeit gesteigert oder ersetzt werden.

1.5 Leihe und Miete der technischen Anlagen

Für das Ausleihen und Mieten der technischen Anlagen ist eine vorgängige Bewilligung des BAZG erforderlich. Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich (via E-Mail oder per Post) einzureichen.

1.6 Anderweitige Verwendung der technischen Anlagen

Die Verwendung der technischen Anlagen zu anderen Zwecken als der üblichen Spirituosenherstellung muss vorgängig vom BAZG bewilligt werden. Dies betrifft insbesondere die Organisation von Seminaren oder Anlässen. Das Gesuch ist schriftlich (via E-Mail oder per Post) einzureichen. Herstellungsprozess, Verwendungszweck, Benutzungsdauer sowie Produktionsstandort müssen im Gesuch angegeben werden.

1.7 Betriebspersonal

Nebst den gewerblichen Produzentinnen und Produzenten sind auch deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Nutzung der technischen Anlagen berechtigt. Die Personalien aller betroffenen Personen müssen dem BAZG vorab schriftlich (per Post oder E-Mail) gemeldet werden.

Das BAZG kann Personen von der Herstellung von Spirituosen ausschliessen, die wegen eines schweren oder wiederholten Verstosses gegen das Alkoholgesetz oder das Lebensmittelgesetz bestraft wurden oder die aus anderen Gründen für die Ausübung dieser Tätigkeit als ungeeignet erscheinen. Gewerbliche Produzentinnen und Produzenten müssen sicherstellen, dass die in ihrem Betrieb tätigen Personen die Bestimmungen und Vorschriften des Alkoholgesetzes einhalten.

[1] Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz; LMG; SR *817.0*)

1.8 Nutzung von alco-dec

Für die Übermittlung aller alkoholbezogenen Daten ist «alco-dec» zu verwenden.

Wenn alco-dec aufgrund einer technischen Störung nicht funktioniert, wenden Gewerbeproduzentinnen und -produzenten das Notfallverfahren alco-dec an (www.bazg.admin.ch/alkohol → Inlandproduktion → Gewerbeproduktion → alco-dec).

2 Herstellung von Spirituosen durch Brennvorgang

2.1 Rohstoffe für das Brennen

Gewerbeproduzentinnen und -produzenten sind berechtigt, die folgenden Rohstoffe zu brennen oder brennen zu lassen, sofern diese ausschliesslich aus der Schweiz stammen:

- Äpfel und Birnen, deren Derivate, Apfel- und Birnenmost sowie die Abfälle dieser Rohstoffe, Kartoffeln; Zuckerrüben.

Gewerbeproduzentinnen und -produzenten sind zudem berechtigt, die folgenden Rohstoffe zu brennen oder brennen zu lassen, unabhängig davon, ob diese aus der Schweiz oder aus dem Ausland stammen:

- Kirschen, Pflaumen, Zwetschgen und andere Steinobstsorten sowie deren Abfälle; Weintrauben, Traubentrester, Weinhefe, Wein sowie deren Rückstände und Abfälle; Quitten, Enzianwurzeln, Beeren und andere ähnliche Rohstoffe, Getreide, Gemüse und Melasse.

Es ist verboten, Zucker zu brennen oder den zum Brennen bestimmten Rohstoffen Zucker beizufügen. Das Brennen anderer Rohstoffe als die oben genannten ist nur mit einer Bewilligung des BAZG erlaubt.

2.2 Entgegennahme der Rohstoffe

Bei der Entgegennahme der Rohstoffe müssen Gewerbeproduzentinnen und -produzenten die genaue Menge in Liter oder Kilogramm bestimmen und in der Buchhaltung verbuchen. Sie dürfen nur Rohstoffe verarbeiten, die in ihrem Eigentum sind.

Die Rohstoffbehälter müssen amtlich geeicht oder tariert und nummeriert sein. Der Inhalt der einzelnen Behälter muss jederzeit anhand der Buchhaltung bestimmt werden können. Das BAZG kann die Rohstoffe zu Kontrollzwecken beproben.

2.3 Brennbewilligungsgesuch

Bevor mit dem Brennen begonnen werden darf, müssen Gewerbeproduzentinnen und -produzenten in alco-dec unter der Rubrik «Produktion > neues Gesuch» eine Brennbewilligung beantragen und eine der drei vorgegebenen Destillationsarten angeben:

- **Rohstoffe brennen** (Destillation von Früchten oder anderen vergorenen Rohstoffen mit oder ohne Zusatz von Alkohol)
- **Umbrand** (Destillation von Alkohol, um die Qualität zu verbessern oder um ein anderes alkoholisches Getränk (Absinthe, Gin, Kräuter etc.) herzustellen)
- **Alkoholrückgewinnung** (Destillation von Herstellungsrückständen, z. B. Pflanzen, um den Restalkohol zu extrahieren)

2.4 Brennbewilligung

Gewerbeproduzentinnen und -produzenten dürfen mit dem Brennen erst beginnen, wenn sie über eine von alco-dec ausgestellte Brennbewilligung verfügen. Wird die Brennbewilligung vom System abgelehnt, wenden sich die Gewerbproduzentinnen und -produzenten an das BAZG.

Das Brennen ist nur innerhalb der Gültigkeitsdauer der Brennbewilligung erlaubt. Für verbleibende Rohstoffrestmengen nach Ablauf der Bewilligung kann ein neues Brennbewilligungsgesuch gestellt werden.

Während des Brennprozesses müssen Gewerbeproduzentinnen und -produzenten in der Lage sein, dem BAZG jederzeit über die Menge bereits gebrannter Rohstoffe und die dabei erzielten Spirituosenmengen Auskunft zu geben.

3 Herstellung von Spirituosen ohne Brennvorgang

3.1 Herstellung von alkoholischen Getränken, die einer bewilligungspflichtigen Herstellung unterliegen

Die Herstellung alkoholischer Getränke, die ohne Brennvorgang gewonnen werden, unterliegt der Bewilligungspflicht durch das BAZG, wenn das Endprodukt:

- der Definition von gebrannten Wasser im Sinne von Artikel 2 des Alkoholgesetzes (AlkG) entspricht;
- einen Gesamtalkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent gemäss Artikel 17 Absatz 3 der Alkoholverordnung (AlkV) aufweist.

3.2 Meldung der Fabrikationsrezepte

Vor Herstellungsbeginn muss jedes Fabrikationsrezept für Spirituosen gemäss Ziffer 3.1 mittels Formular gemeldet und vom BAZG genehmigt werden.

Die Validierung der Rezepturen stützt sich auf die Angaben der Gewerbeproduzentin / des Gewerbeproduzentes. Sie enthält die vom BAZG zugewiesene Registrierungsnummer, den Steuersatz sowie den Pauschalsatz für Fehlmengen von gebrannten Wassern, sofern das Produkt der Definition der Fabrikation im Sinne der Alkoholfehlmengenverordnung entspricht.

Unverbindlicher Charakter der Rezepturvalidierung

Aus rechtlicher Sicht stellen die vom BAZG erstellten Rezepturvalidierungen keine Verfügungen dar. Sie enthalten daher keine Rechtsmittelbelehrung und sind nicht anfechtbar. Ist die Antwort des BAZG nicht zufriedenstellend, kann die Gewerbproduzentin oder der Gewerbeproduzent ihre bzw. seine Rechte im Rahmen des Veranlagungsverfahrens geltend machen.

3.3 Lagerung bis zum Veranlagungsverfahren

Die hergestellten Spirituosen müssen bis zur Meldung der Produktion separat in amtlich geeichten oder tarierten Behältern gelagert werden.

4 Veranlagungsverfahren

Für die Bestimmung des Alkoholgehalts und der hergestellten Spirituosenmengen sind Gewerbeproduzentinnen und -produzenten verantwortlich.

4.1 Bestimmung des Alkoholgehalts

Die Gradstärkebestimmung hat in Volumen nach Zehntelsgraden zu erfolgen. Für die Bestimmung des Alkoholgehalts von Spirituosen sind Gewerbeproduzentinnen und -produzenten frei in der Wahl eines geeigneten Alkoholmessmittels.

Zur amtlichen Feststellung des Alkoholgehalts durch das BAZG werden geeichte Alkoholmesseinrichtungen gemäss der Alkoholbestimmungsverordnung (AlkBestV; SR 941.210.2) verwendet. Bei Diffferenzen sind die amtlich festgestellten Werte massgebend.

4.2 Bestimmung der Alkoholmenge

Für die Bestimmung der hergestellten Spirituosenmenge müssen Gewerbeproduzentinnen und -produzenten amtlich geeichte oder tarierte Behälter oder amtlich geeichte Waagen oder amtlich geeichte Durchlaufzähler verwenden.

Die Abnahme erfolgt nach Kilogramm oder Liter. Im ersten Fall (Kilogramm) müssen die Behälter tariert sein. Die verwendete Waage muss amtlich geeicht sein. Im zweiten Fall (Liter) müssen die Abnahmen in amtlich geeichten Behältern vorgenommen werden.

4.3 Meldung der Spirituosen

Gewerbeproduzentinnen und -produzenten müssen die Produktion nach Abschluss des Brennprozesses und vor jeglicher Verarbeitung (Herabsetzung des Alkoholgehalts, Filtern usw.) des erzielten Alkohols melden. Die Alkoholmenge (in Kilogramm oder Litern), der Alkoholgehalt und die Temperatur werden in «alco-dec» und in der Alkoholbuchhaltung erfasst. Für den Vor- und den Nachlauf ist gleich vorzugehen; dabei ist zu präzisieren, ob der Vor- bzw. Nachlauf aufbewahrt oder vernichtet wurde. Wurden diese Produkte nicht abgetrennt, ist dies zu vermerken.

4.3.1 Besonderheiten der Meldung bei Zusatz von Alkohol oder bei Umbrand

Wurde den Rohstoffen Alkohol zugesetzt, ziehen Gewerbeproduzentinnen und -produzenten die Alkoholmenge ab, die der am Ende des Brennvorgangs gemessene Spirituosenmenge zugefügt wurde. In alco-dec vermerken sie nur die Restmenge Spirituosen, die besteuert oder in ihrer Buchhaltung als Eingang verbucht werden muss. In der Rubrik Bemerkungen notieren sie diese Angaben im Detail wie folgt (Beispiel):

Bemerkungen: Brennen von Rohstoffen mit Zusatz von Alkohol		
Am Ende des Brennvorgangs gemessene Spirituosen	*25 Liter à 48,75 % Vol.*	*12,19 Liter à 100 % Vol.*
./. zugesetzter Alkohol	*6 Liter à 96,11 % Vol.*	*5,77 Liter à 100 % Vol.*
Zu besteuernde / als Eingang zu verbuchende Restmenge		*6,42 Liter à 100 % Vol.*

4.3.2 Ohne Brennvorgang

Gewerbeproduzentinnen und -produzenten müssen die Herstellung am Ende des Herstellungsprozesses melden. Die Alkoholmenge (in Litern), der Alkoholgehalt und der Steuersatz werden in «alco-dec» und in der Alkoholbuchhaltung erfasst.

4.4 Sperrfrist

Sobald die Herstellung in alco-dec gemeldet wurde, legt das System eine Sperrfrist fest (in der Regel läuft die Sperrfrist bis 17 Uhr des ersten Arbeitstages nach der Meldung). Spirituosen dürfen erst nachdem die auf dem Herstellungsbeleg angegebene Sperrfrist abgelaufen ist und keine Kontrolle durch das BAZG angekündigt wurde, aus den zur Abnahme dienenden Behältern entnommen oder weiterverarbeitet werden. Gleiches gilt für die Vernichtung der Vor- und Nachläufe.

4.5 Lagerung der Spirituosen nach Veranlagung

Nach Ablauf der Sperrfrist können die Gewerbeproduzentinnen und -produzenten frei über die besteuerten Spirituosen verfügen. Werden die Waren unter Steueraussetzung gelagert, gelten die Bestimmungen des Pflichtenhefts für Betreiberinnen und Betreiber eines Steuerlagers.

5 Buchführungen

Gewerbeproduzentinnen und -produzenten sind verpflichtet eine Rohstoff- und Alkoholbuchhaltung zu führen (Art. 55, Abs. 4, AlkV). Sie können die Form ihrer Buchhaltung selbst bestimmen. Die Geschäftsbücher müssen so geführt werden, dass sie jederzeit über die Herkunft der Rohstoffe, über Art, Menge und Verwendung der Spirituosen (Produktionen und Zukäufe, Verkäufe und Weitergaben sowie über die Vorräte von gebrannten Wassern) Auskunft geben können (Art. 7 und Art. 19, Abs. 5 AlkG).

6 Spirituosenhandel und Werbung für Spirituosen

Der Spirituosenhandel und die Werbung für Spirituosen unterliegen den Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung und des einschlägigen kantonalen Rechts.

7 Ausschank von Spirituosen

Es ist verboten, unversteuerte oder nicht für die Besteuerung angemeldete Spirituosen auszuschenken.

8 Aufhebung und Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt am 1. November 2026 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Juli 2026.

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Bereich Alkohol